

Behörde Landkreis Oberhavel FB Verkehr und Ordnung / FD Verkehr Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg

Firma RAKW, Rohrleitungs- und Anlagenbau Königswusterhausen GmbH & Co. KG Gewerbepark 32 15745 Wildau
--

PLZ, Ort, Datum 16515 Oranienburg, 07.12.2020	
Sachbearbeiter(in) Herr Humboldt Christoph.Humboldt@Oberhavel.de	Zimmer- Nr. 1.11
Telefon (Durchwahl) 03301-6015925	Telefax-Nr. 03301-60180064
Nr./Az. Bitte stets angeben ! 2020B03750/13.13-CH	

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)
als zuständige Straßenverkehrsbehörde
erlassen wir gem. § 45 Abs.1 Satz 2 u. § 45 Abs. 3. Satz 1 StVO folgende

Verkehrsrechtliche Anordnung (§§ 44/45 StVO)

☒ Verkehrsbeschränkung(en) ☒ halbseitige Sperrung des Verkehrs ☐ Gesamtspernung des Verkehrs ☐ Fahrbahneinengung	☒ Verkehrssicherung(en) ☐ Sperrung des Fußgängerverkehrs im Gehwegbereich ☐ Sperrung für den Fahrradverkehr ☐ Sperrung für Fahrzeuge über 0 t	☒ Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße ☐ Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehwegs 0 m Breite 0 m Länge 0 m Höhe
---	--	--

1. Ort der Sperrung	PLZ, Stadt / Gemeinde, Stadtteil / Gemeindeteil 16798 Fürstenberg/Havel
Bezeichnung der Straße	auf der / Entlang der (Bundes- / Landes- / Staats- / Kreis- / Gemeindestraße) Zehdenicker Straße, Kreisstraße K6520
Länge der Arbeitsstelle	von km – bis km / von Haus-Nr. – bis Haus-Nr. / von Straße x bis Straße y bei Hausnummer 44;
Dauer der Sperrung	von – bis zur Beendigung der Bauarbeiten – am 09.12.2020, 07:00 Uhr - 24.12.2020, 18:00 Uhr
Grund der Sperrung	Art der Bauarbeiten Gasleitung Umverlegen
2. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach	☒ Verkehrszeichenplan ☒ Regelplan Nr. B I/06 mod ☐ Umleitungsplan ☐ Signallageplan
3. Der Verkehr wird umgeleitet	frei bis (Ortsangabe)
4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs	Die Engstellensignalisierung hat entsprechend den Festlegungen der RiLSA 2015 zu erfolgen. Der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage ist bei der Inbetriebnahme über einen ausreichend langen Zeitraum zu beobachten. Die Ampelphasen sind dem tatsächlichen Verkehrsaufkommen anzupassen. Innerhalb der Engstelle einm. Straßen sind vorübergehend zu sperren oder als wegführende Einbahnstraße zu betreiben. Eine Restdurchfahrtsbreite von mind. 3 m ist nicht zu unterschreiten.
Verantwortlicher Bauleiter/Telefon	Ralf Nötzel VKLT West GmbH , 033222188-18

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung, spätestens zum o.g. Zeitpunkt.
6. Die zusätzlichen Anordnungen und Auflagen auf dem Beiblatt sind, soweit diese zutreffen, zu beachten.
7. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
8. §§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst) i.V.m. Geb.-Nr. 261 in der derzeit geltenden Fassung.

Die Auflagen, Hinweise und Rechtsbehelfsbelehrung auf der Folgeseite sind Bestandteil dieser verkehrsrechtlichen Anordnung.

Festgesetzte Gebühr	Auslagen	Sondernutzungsgebühr	Gesamtbetrag
220,00 EUR			220,00 EUR

Bankverbindung: MB Sparkasse, Oranienburg, BIC: WELADED1PMB, IBAN: DE07 1605 0000 3740 9230 90

Unterschrift i. A. Humboldt, Sachbearbeiter	Verteiler: PD Nord, Tornow SV Fürstenberg FD Baudienstleistung OVG / Lorf	Anlagen: - Verkehrszeichenplan - Kostenrechnung
--	---	--

Die verkehrsrechtliche Anordnung ergeht unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Es gelten nachfolgende weitere Auflagen:

Vor Beginn der Arbeiten ist vom jeweiligen Straßenbaulastträger eine Sondernutzung einzuholen.

1. Die verkehrsrechtliche Anordnung ist auf der Arbeitsstelle bereitzuhalten. Die Sicherung der Arbeitsstelle hat auf der Grundlage des genannten Regel-/Beschilderungsplanes zu erfolgen. Die Richtlinien über die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) in der Fassung vom Juli 1995 sind zu beachten.
2. Die Verkehrszeichen und -einrichtungen, die der Arbeitsstellenbeschilderung widersprechen, sind abzudecken. Sie müssen der StVO sowie den allgemeinen* Technischen Lieferbedingungen entsprechen. Jede Änderung des Verkehrszeichenplanes oder der Umleitungsbeschilderung ist bei der anordnenden Behörde zu beantragen.
3. Haltverbotsschilder sind mit zeitlicher Angabe, mindestens drei volle Tage vor Beginn der Baumaßnahme, aufzustellen.
4. Bei der Sperrung von Gehwegen sind Fußgängerbrücken anzulegen. Die Befahrbarkeit für Rollstuhlfahrer ist sicher zu stellen.
5. Ummarkierungen sind in "Gelb" auszuführen.
6. Der ÖPNV ist zu garantieren. Sollten Bushaltestellen von der Baumaßnahme betroffen sein, ist vorab mit dem zuständigen Verkehrsbetrieb Rücksprache zu führen (OVG Herr Lorf, Telefon: 03301-699 230).
7. Zur Einhaltung des § 8 (2), Hilfsfrist, des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 14.07.2008, ist die Zu- und Durchfahrt der Arbeitsstelle den Fahrzeugen mit Sondersignal (Feuerwehr, Krankenwagen, Notarzt und Polizei) jederzeit zu gewährleisten. Ist dies wegen des Baufortschrittes nicht möglich, ist die zuständige Leitstelle umgehend über die Dauer der Nichtbefahrbarkeit zu informieren (Telefon: 03334- 30 480). Der Fachdienst Verkehr ist schriftlich über den Bauablauf (Abschnittswechsel) zu unterrichten.
8. Im Bereich von Bahnanlagen sind die angeordneten Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen so aufzustellen, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Bahnbetriebes kommt.
9. Die Kontrolle der Arbeitsstellensicherung ist durch einen Verantwortlichen (Bauleiter oder Polier) zweimal täglich durchzuführen und nachzuweisen. Bauleiterwechsel oder Vertreter sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
10. Bei Einbruch der Dunkelheit ist die Arbeitsstelle ausreichend zu beleuchten. Straßenbeleuchtung ist nicht ausreichend.
11. Der Baubetrieb ist verpflichtet, die Anlieger sowie die betroffenen Gewerbetreibenden über die Baumaßnahme zu informieren.
12. Bei Nichtbedarf bzw. Unterbrechung der Baumaßnahme ist unverzüglich der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen und der Verkehr freizugeben.
13. Vor Ablauf der verkehrsrechtlichen Anordnung ist der ursprüngliche Zustand der Beschilderung und Markierung in verkehrsarmer Zeit herzustellen oder eine Verlängerung mit Begründung bei der anordnenden Behörde zu beantragen.

* Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5 – Nr. 15/1998 – Straßenbau vom 09.06.1998.

Das Bundesministerium für Verkehr hat mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 34/1997 die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97), und mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 35/1997 vom 12.08.1997 die o. g. Technischen Lieferbedingungen sowie mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/1998 die aktualisierte Tabelle 2 und die aktualisierten Punkte 2.2.1 und 2.2.3 der Technischen Lieferbedingungen für Warnleuchten (TL-Warnleuchten 90) eingeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: kreisverwaltung@oberhavel.de.